

# Satzung

## über den Bebauungsplan „Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Unteres Tal“, Gemarkung Archshofen, 97993 Creglingen, Main-Tauber-Kreis

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) i. V. m dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der im Bundesgesetzblatt 2001 Teil I, S. 2351 veröffentlichten Fassung i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 2000 S. 698) mit den jeweils gültigen Änderungen, hat der Gemeinderat der Stadt Creglingen am 08. April 2003 den Bebauungsplan „Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Unteres Tal“, Gemarkung Archshofen, 97993 Creglingen, Main-Tauber-Kreis als Satzung beschlossen.

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan im Maßstab 1:500 mit Datum vom 19.06.2001/16.10.2001/19.02.2002/18.10.2002 maßgebend.

### § 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. dem Lageplan (Maßstab 1:500) mit zeichnerischen Festsetzungen und Zeichenerklärung, gefertigt vom Ingenieurbüro Dr. Klärle, Bachgasse 5, 97990 Weikersheim-Schäftersheim mit Datum vom 19.06.2001/16.10.2001/19.02.2002/18.10.2002,
2. den textlichen Festsetzungen, gefertigt vom Ingenieurbüro Dr. Klärle, Bachgasse 5, 97990 Weikersheim-Schäftersheim mit Datum vom 20.06.2001/16.10.2001/19.02.2002/18.10.2002.

Dem Bebauungsplan beigelegt ist die Begründung mit Eingriffsregelung mit Datum vom 20.06.2001/16.10.2001/19.02.2002/18.10.2002.

./.



### § 3 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

#### **Hinweis:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sowie eine Verletzung von Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und Anzeige sowie Bekanntmachung verletzt worden sind.

Creglingen, 08. April 2003



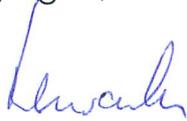
Holzwarth  
Bürgermeister



## Ausfertigung

1. Der hier vorliegende **Bebauungsplan „Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Unteres Tal“**, bestehend aus dem Lageplan im Maßstab 1:500 mit zeichnerischen Festsetzungen vom 19.06.2001/16.10.2001/19.02.2002/18.10.2002, gefertigt vom Ingenieurbüro Dr. Klärle, Bachgasse 5, 97990 Weikersheim-Schäftersheim und textlichen Festsetzungen vom 20.06.2001/16.10.2001/19.02.2002/18.10.2002, ebenfalls gefertigt vom Ingenieurbüro Dr. Klärle, Bachgasse 5, 97990 Weikersheim-Schäftersheim, entspricht dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Creglingen vom 08. April 2003.
2. Die gesetzlichen Vorschriften über das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan wurden eingehalten (vgl. Verfahrensvermerke).

Creglingen, den 09. April 2003



Holzwarth, Bürgermeister



# Satzung

## **Über die örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Unteres Tal“, Gemarkung Archshofen, 97993 Creglingen, Main-Tauber-Kreis**

Nach § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. vom 08. August 1995 (GBl. S. 617) i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 2000 S. 698) mit den jeweils gültigen Änderungen, hat der Gemeinderat der Stadt Creglingen am 08. April 2003 die örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Unteres Tal“, Gemarkung Archshofen, 97993 Creglingen, Main-Tauber-Kreis als Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan des Bebauungsplanes „Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Unteres Tal“ in Archshofen im Maßstab 1:500 mit Datum vom 19.06.2001/16.10.2001/19.02.2002/18.10.2002, gefertigt vom Ingenieurbüro Dr. Klärle, Bachgasse 5, 97990 Weikersheim-Schäftersheim, maßgebend.

### **§ 2**

#### **Bestandteile der Satzung**

Die vorliegende Satzung besteht aus den örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Unteres Tal“, Gemarkung Archshofen, 97993 Creglingen, Main-Tauber-Kreis, mit Datum vom 20.06.2001/16.10.2001/19.02.2002/18.10.2002, gefertigt vom Ingenieurbüro Dr. Klärle, Bachgasse 5, 97990 Weikersheim-Schäftersheim.

Den örtlichen Bauvorschriften beigefügt ist die Begründung mit Datum vom 20.06.2001/16.10.2001/19.02.2002/18.10.2002.

./.



### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

### § 4 Inkrafttreten

Die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 74 LBO i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB).

#### **Hinweis:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diese örtlichen Bauvorschriften und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sowie eine Verletzung von Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Erlass dieser örtlichen Bauvorschriften sind gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und Anzeige sowie Bekanntmachung verletzt worden sind.

Creglingen, 08. April 2003



Holzwarth  
Bürgermeister



## Ausfertigung

1. Die hier vorliegenden **örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Unteres Tal“**, vom 20.06.2001/16.10.2001/19.02.2002/18.10.2002, gefertigt vom Ingenieurbüro Dr. Klärle, Bachgasse 5, 97990 Weikersheim-Schäftersheim, entsprechen dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Creglingen vom 08. April 2003.
2. Die gesetzlichen Vorschriften über das Aufstellungsverfahren für die örtlichen Bauvorschriften für den in Ziffer 1 genannten Bebauungsplan wurden eingehalten (vgl. Verfahrensvermerke).

Creglingen, den 09. April 2003



Holzwarth, Bürgermeister

